

## Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung Barth am 23.06.2011 die 1. Änderung zu der Satzung über die Benutzung stadt-eigener Räume, Sportstätten und Anlagen in der Stadt Barth vom 21.09.2006 beschlossen.

Die Satzung über die Benutzung stadt-eigener Räume, Sportstätten und Anlagen in der Stadt Barth wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Barth, den 29.11.2011

  
Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister



## Satzung

### über die Benutzung stadt-eigener Räume, Sportstätten und Anlagen

#### § 1 Allgemeines

(1) Räume in stadt-eigenen öffentlichen Gebäuden, z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Bibliothek, Kulturhaus, insbesondere auch die Sport- und Turnhallen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind.

Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus, Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht. Eine Benutzung der stadt-eigenen Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Anlagen für Wahlveranstaltungen von Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerbern o. a. Wahlbewerbern wird grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Sportplätze können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportvereine bzw. Sportgemeinschaften nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden.

#### § 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung von Räumen und Sportstätten ist bei der Stadtverwaltung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Fachamt.

- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Räume und Sportplätze können grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr an Dritte überlassen werden, soweit sie durch die Stadt oder ihre Einrichtungen, insbesondere die städtischen Schulen, nicht benötigt werden. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Sportplätze nur zu Wettkämpfen, Wettspielen oder großen Veranstaltungen benutzt werden. Für das Kulturhaus (Bahnhofstr.) gelten besondere Benutzungszeiten. Entsprechend dem Mietcharakter wird die Endzeit individuell festgelegt.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Dasselbe gilt während der Schulferien für Räume in stadteigenen öffentlichen Gebäuden sowie während des Sommers für Sportplätze. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht, bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Sportplätze mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Räume, Sportstätten und Anlagen durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu § 4, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 5 Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Räumlichkeiten der Stadt nutzt (Benutzer). Die Gebührenschild entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme.  
Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Stadtverwaltung pauschaliert, halbjährlich oder jährlich nachträglich festgesetzt werden.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

(1) Von der Benutzungsgebühr ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Barth, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen.

(2) Eine gebührenfreie Nutzung der Räume und Anlagen wird gewährt, wenn aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge durch förderungswürdige sportliche und kulturelle Vereinigungen die regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung erfolgt.

Ausgenommen hiervon ist § 4 Absatz 6, Punkt d).

(1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können den Sportplatz in Abstimmung mit dem Platzwart gebührenfrei nutzen.

## **§ 7 Umfang der Benutzung**

(1) Die überlassenen Anlagen, Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zwecke benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Anlagen und Räume ist untersagt. Die zu den Anlagen und Räumen gehörigen Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle und Geräte usw. gelten als mit überlassen. Gebäude und Anlagen der öffentlichen Einrichtungen, deren Geräte und Mobiliar und sonstiges Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

(3) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.

(4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fachamt.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

Einzelheiten über die Benutzung der Turnhallen, Sportplätze u.a. Einrichtungen werden in besonderen Benutzungsordnungen geregelt, die von der Stadtverwaltung erlassen werden.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

## Anlage

### zu § 4 der Satzung über die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen

#### I. Sportstätten, Sportplatz

Folgenden Benutzergruppen werden die Sporthallen, Sportplätze, Kultureinrichtungen zur Verfügung gestellt:

##### **kostenlos**

Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

##### **Benutzergruppe A**

Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen der Stadt Barth

##### **Benutzergruppe B**

Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen außerhalb der Stadt Barth

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Benutzungsstunde (Angaben in Euro):

<u>Sporteinrichtung</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
Sporthalle Barth-Süd	5,00	25,00
Vineta-Sportarena	7,00	30,00
Sporthalle Uhlenflucht	7,00	25,00
Sportplatz, Am Sportwall		
Gesamter Platz	7,00	40,00
Kunstrasenfläche, Kleinspielfeld oder Leichtathletikanlage	7,00	20,00

Bei Veranstaltungen der Vereine mit Erhebung von Eintrittsgeldern für Besucher wird neben der Benutzungsgebühr eine Zusatzgebühr je Veranstaltung erhoben:

Bis 20 Personen	keine Zusatzgebühr
Bis 100 Personen	25,00 Euro
Über 100 Personen	50,00 Euro

#### II. Kultureinrichtungen

##### **Kulturhaus HdW**

Vereine und gemeinnützige Organisationen aus der Stadt Barth entrichten eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro/je Stunde für Besucher ab 18 Jahre.

Für die Nutzer des Nebengebäudes am HdW) wird folgende monatlich folgende Jahrespauschale erhoben:

Spielmannszug	720,00 Euro
Barther Kicker	180,00

Für die Außenstelle der Kreismusikschule Nordvorpommern wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Für <b>private</b> Nutzer wird eine Benutzungsgebühr je angefangene Stunde in Höhe von	
Saal	20,00 Euro
Klubräume	7,50 Euro
Erkerzimmer	10,00 Euro

**Freilichtbühne** 25,00 Euro

Bei kommerziellen Veranstaltungen wird die Höhe der Gebühr durch die Verwaltung gesondert festgelegt

#### III. Rathaus

Sitzungssaal 50,00 Euro/je Veranstaltung  
Für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird für den Schließdienst eine zusätzliche Gebühr von 23,00 Euro erhoben.

**IV. Schulen/Kindertagesstätten**

Klassenraum, Hortraum,  
Gruppenraum o. ä.

5,00 Euro/Stunde

-----  
**Satzung über die Benutzung stadt-eigener Räume, Sportstätten und Anlagen in der Stadt Barth vom 21.09.2006**

- veröffentlicht am 05.10.2006
- Inkrafttreten am 06.10.2006

**1. Änderungssatzung vom 23.06.2011**

- veröffentlicht am 29.06.2011
- Inkrafttreten am 30.06.2011